Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

Stand: 21. April 2006

Zypern (Republik Zypern)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

I. bei griechischen Zyprern:

- 1. Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Municipality)

eine **Ledigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch den Geistlichen der Heimatgemeinde. Diese bedarf der Überbeglaubigung durch das Erzbistum von Zypern

3. *ersatzweise* eine eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, gewohnheitsrechtlichen und zivilrechtlichen Eheschließungen im Heimat- und Ausland zu machen.

II. bei türkischen Zyprern:

- **1. Geburtsurkunde**, ausgestellt durch den Leiter des Personenstandesamtes (Türkische Republik Nord-Zypern/Innenministerium Landratsamt in Lefkosa)
- Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

eine **Ehefähigkeitsbescheinigung** ausgestellt durch die zuständige <u>türkische</u> konsularische Vertretung.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den zyprischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Nicht erforderlich.

Seite 1 von insgesamt 1

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.